Satzung Sportverein Waldkirch e.V.

Stand: 31.03.2014

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Waldkirch“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“.
Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: SVW

2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldkirch.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten, die Leibesübungen zu pflegen.

2. Er erfüllt seine Aufgabe durch die Förderung des Breiten-, Freizeit-, Behinderten und Leistungssports sowie durch die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit.

3. Zur Durchführung seiner Zwecke ist der Verein in Abteilungen untergliedert. Zurzeit bestehen Abteilungen für folgende Sportarten: Fechten, Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwerathletik, Schwimmen, Tischtennis, Turnen und Volleyball. Es können weitere Abteilungen eingerichtet oder bestehende aufgelöst werden. Jede Abteilung ist Mitglied des jeweiligen Landesfachverbandes.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§3
Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e. V.

§4
Arten der Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern und Jugendmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die das Sportangebot Vereins nutzen und an Leibesübungen teilnehmen.

3. Außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne an Leibesübungen teilzunehmen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind sie befreit.

5. Jugendmitglieder sind alle Personen unter 18 Jahren. Die Jugendmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts sowie des Stimmrechts. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft in die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft über.

6. Eltern und deren minderjährige Kinder, die am Sportangebot teilnehmen, können im Rahmen einer Familienmitgliedschaft Mitglieder sein. Eine Familienmitgliedschaft umfasst mindestens drei Personen einer Familie, wobei eine Person ein Elternteil oder Erziehungsberechtigte/r sein muss.

7. Alle Personen, die Funktionen im Verein wahrnehmen, müssen Mitglied sein.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Alter sowie die Anschrift des Bewerbers zu erhalten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages. Der Bewerber gilt als aufgenommen, sofern nicht der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung den Aufnahmeantrag schriftlich ablehnt.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein. Ersatz für bereits geleistete Beiträge wird nicht gewährt.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Bei nicht rechtzeitigem Zugang der Austrittserklärung ist der Austritt erst zum darauf folgenden Quartalsende wirksam.

3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
a. Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
b. Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 7
Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich oder halbjährlich bezahlt werden. Der Vorstand kann Abteilungen kürzere Zahlungsintervalle genehmigen. Das Beitragsjahr beginnt am 1. April des jeweiligen Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitgliedern, die in Not sind, können durch Beschluss des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern zu gestatten, ihrer Beitragspflicht auch auf andere Art nachzukommen.

3. Der Vorstand und die Abteilungen haben die Höhe der Jahresbeiträge regelmäßig, spätestens alle drei Jahre zu überprüfen.

4. Abteilungsbeiträge gemäß §14(5) werden von der Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilung festgelegt. Sie sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 8
Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.

2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Bei Teilnahme am Sport in mehreren Abteilungen sind zusätzliche Beiträge der Abteilungen gesondert zu bezahlen.

3. Die am Sportbetrieb aktiv beteiligten Mitglieder sind verpflichtet, bei Wettkämpfen und öffentlichem Auftreten die vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.

4. Jeder Wechsel der Anschrift ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9
Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung,
b. der Vorstand.

2. Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
a. Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
b. Entlastung des Vorstandes.
c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Beisitzer und zweier Kassenprüfer.
e. Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen in getrennten Versammlungen gewählten Abteilungsleitern.
f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines Beitragsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im „Elztäler Wochenbericht/Waldkircher Anzeiger“, auf der Homepage des Sportvereins Waldkirch e.V. und durch Aushang im Vereinsschaukasten. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung in der Presse und dem Aushang im Vereinsschaukasten.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor Zusammentritt derselben beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf weitere Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied

geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden, der von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertel der abgegeben Stimmen beschlossen werden kann. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, sowie Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Hat kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl solange wiederholt, bis ein Kandidat gewählt
ist.

§ 11
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
   a. dem/der Vorsitzenden des Vorstands,
   b. dem Vorstand Infrastruktur, Sport, Jugend, zugleich 1. Vertreter des Vorsitzenden,
   c. dem Vorstand Finanzen, Versicherungen, zugleich 2. Vertreter des vorsitzenden,
   d. dem Vorstand IT-Angelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Datenschutz,
   e. dem Vorstand Mitgliedswesen,
   f. dem/der Geschäftsführer/in
   g. den Abteilungsleitern/Innen
   h. bis zu zwei Beisitzern
   Alle Mitglieder des Vorstands haben gleiches Stimmrecht. Der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein. Die anderen Mitglieder des Vorstands sollten nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein.

2. Der Sportverein Waldkirch e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der Vertreter/innen vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,-€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes vorliegt.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
d. Erstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie Abfassung der Geschäftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
e. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
g. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
h. Genehmigung der Abteilungsbeiträge

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet in Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine vorläufige Besetzung des verwaisten Amtes vornehmen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem/einer Vertreter/Vertreterin einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder ein/eine Vertreter/Vertreterin. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem/einer Vertreter/Vertreterin geleitet. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

6. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 12
Jugendarbeit

Die Ziele der Jugendarbeit sind in der Jugendordnung des SV Waldkirch festgelegt.

§ 13
Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind volljährige Personen, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Vereins sind.

2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Kassenprüfern den Rechnungsabschluss vorzulegen.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht.

§ 14

Abteilungen

1. Die Organisation des Sportbetriebes liegt in den Händen der einzelnen Abteilungen. Mitglieder einer Abteilung sind alle Vereinsmitglieder, die aktiv die jeweilige Sportart ausüben oder ihre Zugehörigkeit zu der jeweiligen Abteilung schriftlich geäußert haben.

2. Zur Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes stellt jede Abteilung eine Geschäftsordnung auf, die mindestens die Zusammensetzung der Abteilungsleitung, die Rechnungslegung der Abteilung und die Organisation des Sportbetriebes enthalten muss.

3. Der Abteilungsleitung gehören an:
a. der Abteilungsleiter
b. der stellvertretende Abteilungsleiter
c. weitere, von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung zu wählende Mitglieder, wobei insbesondere ein Schriftführer, ein Kassenwart und ein Jugendleiter gewählt werden sollen.

4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung dieses Sonderbeitrages ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand Finanzen des Vereins geprüft werden. Die Erhebung bzw. Abschaffung eines Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

6. Die Abteilungen können ausschließlich im Rahmen der Einzelpositionen des vom Vorstand genehmigten Wirtschaftsplans disponieren – alle anderen Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des ~~V~~orstands des SVW.

7. Die einzelnen Abteilungen halten jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins ihre Mitgliederversammlung ab, die von der Abteilungsleitung einzuberufen ist. Hinsichtlich der Einberufung, der Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, der Anträge an die jeweilige Mitgliederversammlung, der Versammlungsleitung, der Beschlussfähigkeit, der Abstimmungsmodalitäten und der Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis Abs. 8 analog. Ebenso ist ein Kassenprüfer zu bestimmen, für den die Vorschriften des § 13 entsprechend Gültigkeit haben.

8. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einer Abteilung umfasst wenigstens folgende Punkte:
a. Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Abteilungsleitung.
b. Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleitung sowie eines Kassenprüfers in zweijährigem Turnus.
c. Bericht des Kassenprüfers.

9. Der Abteilungsleiter und die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung sind für die Führung und Verwaltung der jeweiligen Abteilung verantwortlich. Sie haben darüber hinaus dem Vorstand Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat das Recht, in die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Abteilungen Einblick zu nehmen.

§ 15
Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert. übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten (z.B. an den Badischen Sportbund) im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecks des Vereins zu. Eine anderweitige Weitergabe (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- , Elektronischen – und Telemedien zu. Diese Veröffentlichung erstreckt sich ausschließlich auf sport- und sportvereinsbezogene Informationen.

§ 16
Vereinsende

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft Sportverein Waldkirch e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldkirch, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Sports in der Stadt Waldkirch einzusetzen hat.

4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.